

III. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bad Arolsen (EWS)

vom 21.11.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen hat in ihrer Sitzung am 15.11.2018 diese III. Änderung der Entwässerungssatzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70)

Artikel I

§ 24 (Gebührenmaßstäbe und –sätze für Niederschlagswasser) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,48 €/12 Monate erhoben. Eine Grundgebühr von 2,50 € pro Kalendermonat pro angeschlossenen Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, wird erhoben.

Artikel II

In § 26 (Gebührenmaßstäbe und –sätze für Schmutzwasser) Abs. 2 letzter Satz werden die Worte „eines Kalenderjahres“ durch die Worte „von 12 Monaten“ ersetzt.

Artikel III

§ 30 (Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht einmal in 12 Monaten entsprechend den Regelungen zum Abrechnungszeitraum nach § 31 Abs. 1.

Artikel IV

§ 31 erhält folgende Fassung:

Abrechnungszeitraum; Vorauszahlungen

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die Gebühren nach § 30 Abs. 1 ist vom 01.11. bis 31.10. (regulärer Abrechnungszeitraum). Auf Antrag des Eigentümers kann der Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis 31.12. (individueller Abrechnungszeitraum) festgesetzt werden, vorausgesetzt es handelt sich bei dem Grundstück um ein Miet-/Pacht- bzw. Verwaltungsobjekt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung erhoben. Der reguläre Abrechnungszeitraum in 2018 ist einmalig vom 01.01. bis 31.10.
- (2) Die Stadt kann Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühren verlangen, diese orientieren sich grundsätzlich an dem Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes.

Artikel V

Artikel II bis IV treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Artikel I tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bad Arolsen, den 16.11.2018

DER MAGISTRAT

gez. van der Horst
Bürgermeister

Bereitgestellt auf www.bad-arolsen.de am: 23.11.2018